

Öffentliche Bekanntmachung

Außenbereichssatzung „Obergurig - Blumental“ gemäß § 35 Abs. 6 BauGB

Der Gemeinderat Obergurig hat mit Beschluss vom 26.09.2017 die Außenbereichssatzung „Obergurig - Blumental“ gemäß § 35 Abs. 6 BauGB beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung „Obergurig - Blumental“ schließt Teile der Flurstücke 128/1, 128/2, 131/a, 132, 133/a, 134, 135/1, 135/2, 136/1, 136/2 und 274 der Gemarkung Obergurig ein.

Die Außenbereichssatzung „Obergurig - Blumental“ tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Außenbereichssatzung „Obergurig - Blumental“ und die Begründung in der Gemeindeverwaltung Obergurig Hauptstraße 24 in 02692 Obergurig während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 2 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Thomas Polpitz
Bürgermeister

Ausgegangen: 06.10.2017
Abgenommen: